BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/08 B

L 1 AR 5/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 74 AR 52/08 (SG Berlin)

…….. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundessozialgerichts,
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 10.9.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 28.5.2008 bestätigt, durch den die Klage gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 64/06 - (betreffend die Erstattung von Warmwasserkosten) als unzulässig abgewiesen worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

2 Dem Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist nicht stattzugeben.

3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Die Unzulässigkeit der vom Kläger erhobenen Klage ist weder klärungsbedürftig noch mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung unvereinbar.

5 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist *(vgl § 73 Abs 4 SGG)*.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS